

Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben
privater deutscher Träger (PT), Kapitel 2302 Titel 687 76
vom 01.01.2016 in der Fassung der Überarbeitung vom 18.11.2024
(Überarbeitung im Rahmen des PT-Reformprozesses)

I.	Richtlinien
II.	Nebenbestimmungen (BNBest-P PT)
III.	Transportkostenzuschüsse (TKZ)
IV.	Projektabrechnung über Buchprüfer

Hinweis: Geänderte Abschnitte gegenüber der bisherigen Richtlinienfassung von 2016 sind in Gelb markiert. Streichungen sind als ~~Streichungen~~ gekennzeichnet, soweit sie größere Abschnitte betreffen. Kürzere Änderungen/Anpassungen in den geänderten Textabschnitten sind nicht mit Durchstreichungen versehen, sondern wurden direkt eingearbeitet, um die Lesbarkeit des neuen Textes zu verbessern.

In der neuen BNBest-P sind die Änderungen nicht nur gegenüber der bisherigen BNBest-P, sondern auch gegenüber der ANBest-P in Gelb markiert.

Bisherige Fassung	Änderungen
-------------------	------------

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage	Keine Änderung
1.1 Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen für Projekte und Programme privater deutscher Träger, an denen die Bundesregierung ein erhebliches entwicklungspolitisches Interesse hat.	Keine Änderung
1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.	Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
1.3 Das BMZ entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.	Wegfall von 1.3
2. Gegenstand der Förderung	2. Gegenstand der Förderung
Gefördert werden - im Einklang mit den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und den internationalen Menschenrechtskonventionen - Projekte und Programme im Regelfall in Entwicklungsländern, - die die wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern nachhaltig verbessern, - oder die Selbsthilfefanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen und diese an der Planung und Durchführung partnerschaftlich beteiligen, - oder die zur Verwirklichung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern beitragen - und die die Bedingungen für eine Anrechnung als „Official Development Assistance“ (ODA) erfüllen. Für die Bewilligung der Projekte und Programme werden insbesondere die OECD-DAC-Kriterien (Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Signifikanz, Nachhaltigkeit) zugrunde gelegt.	Gefördert werden - im Einklang mit den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und den internationalen Menschenrechtskonventionen - Projekte und Programme im Regelfall in Entwicklungsländern (gemeint sind mit diesem Begriff die Länder auf der „DAC List of ODA Recipients“), <ul style="list-style-type: none"> • die die wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und die Selbsthilfefanstrengungen dieser Gruppen möglichst wirkungsvoll unterstützen oder • zur Verwirklichung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern beitragen und die die Bedingungen für eine Anrechnung als „Official Development Assistance“ (ODA) erfüllen. Planung und Durchführung entsprechender Vorhaben erfolgen grundsätzlich durch unabhängige zivilgesellschaftliche, lokale Projektträger, die dabei und bei ihrer organisatorischen Weiterentwicklung partnerschaftliche und fachkundige Unterstützung deutscher Träger erhalten. Für die Bewilligung der Projekte und Programme werden insbesondere die OECD-DAC-Kriterien (Relevanz, Kohärenz,

Bisherige Fassung	Änderungen
-------------------	------------

	Wirksamkeit, Effizienz, Signifikanz, Nachhaltigkeit) zugrunde gelegt.
3. Zuwendungsempfänger	
<p>3.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien einschl. der BNBest-P/Private Träger sind sowohl die Engagement Global gGmbH (EG) als auch die privaten deutschen Träger und lokale Träger. Die EG reicht als Erstempfänger die Mittel auf Grundlage einer Programmzuwendung des BMZ gemäß VV 12.5 und 12.6 zu § 44 BHO in privatrechtlicher Form an die privaten deutschen Träger weiter.</p>	<p>3.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien einschl. der BNBest-P/Private Träger sind die privaten deutschen Träger (Weiterleitungsempfänger) und lokale Träger in den Entwicklungsländern (Letztempfänger). In der Regel werden die Zuwendungen auf der Grundlage einer Globalzuwendung des BMZ über Mittlerorganisationen (Erstempfänger), deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerrechtlich anerkannt ist, an die privaten deutschen Träger weitergeleitet. Dies erfolgt gemäß VV 12.5 und 12.6 zu § 44 BHO in privatrechtlicher Form. Die Mittlerorganisationen sind ebenfalls Zuwendungsempfänger.</p> <p>Als Mittlerorganisation nutzt das BMZ in erster Linie die bundeseigene Engagement Global gGmbH. Klein- und Erstantragsteller werden über den Private Träger-Kleinprojektfonds (KPF) betreut, der auch außerhalb der Engagement Global platziert werden kann.</p>
<p>3.2 Private deutsche Träger in diesem Sinne können nur juristische Personen des privaten Rechts (private Träger) mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein, deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerrechtlich anerkannt ist und die eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Kooperation mit vom deutschen Träger unabhängigen und erfahrenen Partnern in Entwicklungsländern nachweisen können. Die Zusammenarbeit mit Ein-Personen-Gesellschaften ist ausgeschlossen.</p>	<p>3.2 Private deutsche Träger können nur juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerrechtlich anerkannt ist, • bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, • die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und • die im Regelfall eine mindestens dreijährige Erfahrung in der entwicklungspolitischen Kooperation mit vom deutschen Träger unabhängigen und erfahrenen Partnern in Entwicklungsländern nachweisen können. <p>Die Zusammenarbeit mit Ein-Personen-Gesellschaften ist ausgeschlossen.</p>
<p>3.3 Private deutsche Träger, die unter Aufsicht und Kontrolle internationaler privater Dachorganisationen stehen, und private deutsche Träger, in denen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder privatwirtschaftliche Unternehmen direkt Einfluss nehmen können, werden grundsätzlich nicht gefördert. Wenn private deutsche Träger Teil einer Vereinigung mit regionalen Untergliederungen sind, erfolgt die Zusammenarbeit nur mit dem Gesamtverband.</p>	<p>3.3 Private deutsche Träger sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in ihren inhaltlichen Entscheidungen und in ihrer Geschäftspolitik unabhängig von der Weisung Dritter sein; • eine Pluralität in ihrer internen Entscheidungsfindung gewährleisten; • integrierter Bestandteil der deutschen Zivilgesellschaft sein.

Bisherige Fassung

Änderungen

	<p>Deutsche oder lokale Träger, die ganz oder teilweise unter Aufsicht und Kontrolle internationaler privater Dachorganisationen aus OECD-Ländern stehen, werden grundsätzlich nicht gefördert.</p> <p>Auch Träger, die mittel- oder unmittelbar öffentlich-rechtlichen Eigentümern ganz oder teilweise gehören, werden grundsätzlich nicht gefördert. Das gilt nicht für Engagement Global.</p> <p>und private deutsche Träger, in denen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder privatwirtschaftliche Unternehmen direkt Einfluss nehmen können,</p> <p>Wenn private deutsche Träger Teil einer Vereinigung mit regionalen Untergliederungen sind, erfolgt die Zusammenarbeit nur mit dem Gesamtverband. Gleiches gilt, wenn sie sich satzungsgemäß einer solchen Vereinigung zuordnen.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit Ein-Personen-Gesellschaften ist ausgeschlossen.</p>
<p>3.4 Die Verwaltungskosten des privaten deutschen Trägers müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Das Ergebnis der jeweiligen Trägerprüfung wird nachvollziehbar festgehalten.</p>	<p>3.4 Die Verwaltungskosten des privaten deutschen Trägers müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Das ist auch Gegenstand der Trägerprüfung, deren Ergebnis nachvollziehbar festgehalten wird.</p>
<p>3.5 Der private deutsche Träger kann Mittel aus der Zuwendung an geeignete lokale Projektträger in Entwicklungsländern weiterleiten, soweit der Zuwendungsbescheid (BMZ / EG) und der Weiterleitungsvertrag (EG / Private deutsche Träger) dies vorsieht. Die Weiterleitung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrags (vgl. Nr. 9 der BNBestP/Private Träger). Entsprechende Muster stellt die EG zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger (privater deutscher Träger) ist verpflichtet, evtl. entstehende vertragliche Rückerstattungsansprüche gegenüber dem lokalen Projektträger</p>	<p>3.5 Engagement Global bzw. der KPF können die Zuwendungsmittel an geeignete private deutsche Träger weiterleiten, diese wiederum an geeignete lokale Projektträger in Entwicklungsländern, soweit der Zuwendungsbescheid des BMZ bzw. der Weiterleitungsvertrag der Erstempfänger dies vorsehen.</p> <p>Die Weiterleitung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrags (vgl. Nr. 9 der BNBestP/Private Träger). Engagement Global bzw. der KPF unterstützen die Weiterleitungsempfänger mit Textmustern. Die Mittelempfänger auf je-</p>

Bisherige Fassung	Änderungen
geltend zu machen und eingehende Beträge umgehend dem Zuwendungsgeber (BMZ) zurückzuerstatten.	der Ebene sind verpflichtet, entstehende Erstattungsansprüche gegenüber den Mittelempfängern auf der nächsten Ebene umgehend geltend zu machen und eingehende Beträge zu erstatten.
4. Zuwendungsvoraussetzungen	
4.1 Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens nach einer Laufzeit von höchstens 4 Jahren erreicht werden können und die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Verlängerungen über vier Jahre hinaus bedürfen der Einwilligung des BMZ. Projekte, bei denen überwiegend laufende Ausgaben finanziert werden sollen, werden nicht gefördert.	4.1 Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens nach einer Laufzeit von grundsätzlich bis zu fünf Jahren erreicht werden können und die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Verlängerungen darüber hinaus und Folgeprojekte sind mit Einwilligung des BMZ grundsätzlich möglich. Projekte, bei denen überwiegend Kosten für den laufenden Unterhalt (Personal und/oder Sachmittel) finanziert werden sollen, werden nicht gefördert.
4.2 Weder der private deutsche Träger noch der lokale Projektträger im Entwicklungsland dürfen die Gesamtdurchführung des Projekts an ein kommerzielles Unternehmen (z.B. Consultingfirma) übertragen.	Ohne Änderung
5. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel	
5.1 Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung (grundsätzlich als Teilfinanzierung) gewährt. In Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen von vorbereitenden, begleitenden, auswertenden und nachbereitenden Maßnahmen gemäß Titelerläuterungen) kann auch eine Vollfinanzierung vorgesehen werden.	5.1 Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis gewährt. Auf der Erstempfängerebene erhält Engagement Global die Mittel als Vollfinanzierung. Der KPF kann die Mittel auch als Anteilfinanzierung erhalten. Die Förderung der Weiterleitungs- und Letztempfänger erfolgt grundsätzlich als Anteilfinanzierung. Im Rahmen von vorbereitenden, begleitenden, auswertenden oder nachbereitenden Maßnahmen kann auf allen Förderebenen ausnahmsweise auch eine Vollfinanzierung gewährt werden, wenn das Bundesinteresse an der Erreichung der Projektziele erheblich ist und die Erfüllung des Zweckes nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Bund möglich ist.
5.2 Wenn ein privater deutscher Träger erstmalig gefördert wird, beträgt die Förderung höchstens 50.000,-Euro. Falls in Ausnahmefällen Projekte eines bereits in der Förderung befindlichen privaten deutschen Trägers mit einem Betrag von mehr als 500.000,- Euro gefördert werden sollen, muss eine ausführliche Studie vorgelegt werden (s. a. 6.9), die im Regelfall von unabhängigen Gutachtern zu erstellen ist.	5.2 Bei der Festsetzung der Förderhöhen ist neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den zuwendungsfähigen Bedarfen der Vorhaben grundsätzlich auch die Leistungsfähigkeit der Träger zu beachten. Wenn ein privater deutscher Träger erstmalig gefördert wird, beträgt die Förderung höchstens 50.000,-Euro.

Bisherige Fassung	Änderungen
-------------------	------------

	<p>Das Merkblatt "Fördermöglichkeiten für Auslandsprojekte von privaten deutschen Trägern durch das BMZ" erläutert die bestehenden Förderstufen und Zuständigkeiten.</p> <p>Falls in Ausnahmefällen Projekte eines bereits in der Förderung befindlichen privaten deutschen Trägers mit einem Betrag von mehr als 500.000,- Euro gefördert werden sollen, muss eine ausführliche Studie vorgelegt werden (s. a. 6.9), die im Regelfall von unabhängigen Gutachtern zu erstellen ist.</p>
<p>5.3 Die Förderung eines Projektes umfasst grundsätzlich höchstens 75 % der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des BMZ. Der Eigenanteil des privaten deutschen oder des lokalen Projektträgers darf nicht aus anderen öffentlichen Mitteln (z.B. der Europäischen Union, eines Bundeslandes oder der Kommunen) stammen. Der lokale Projektträger im Entwicklungsland soll sich angemessen am Projekt beteiligen.</p>	<p>5.3 Auf der Weiterleitungsebene umfasst die Förderung eines Projektes grundsätzlich 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Das BMZ kann höhere Förderungen bis maximal 90% zulassen, soweit ein erhöhtes Förderinteresse besteht. Das ist insbesondere für Maßnahmen in solchen Ländern der Fall, in denen die Zivilgesellschaft besonders unter Druck steht („Shrinking Spaces“, Kategorie „unterdrückt“ und schlimmer).</p> <p>Der Eigen- bzw. Drittmittelanteil des privaten deutschen oder des lokalen Projektträgers darf nicht aus anderen deutschen öffentlichen Mitteln stammen (z.B. eines Bundeslandes oder der Kommunen). Der lokale Projektträger im Entwicklungsland soll sich angemessen am Projekt beteiligen.</p>
<p>5.4 In Ausnahmefällen kann das BMZ auf Antrag des privaten deutschen Trägers einwilligen, dass Eigenmittel auf eigenes Risiko vor der Bewilligung des Projekts eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist stets, dass ein Projektantrag vorliegt.</p>	<p>5.4 Engagement Global bzw. der KPF kann unter Beachtung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben in begründeten Fällen einem Antrag der Weiterleitungsempfänger auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko zustimmen. Näheres hierzu erläutert eine Handreichung.</p>
<p>6. Zuwendungsfähige Ausgaben Folgende Projektausgaben – auch im Rahmen von Finanzierungs- und Kreditsystemen – können mitfinanziert werden:</p>	<p>6. Zuwendungsfähige Ausgaben - direkte und indirekte Projektkosten sowie Projektbegleitkosten</p> <p>Folgende direkte Projektkosten gemäß Nr. 6.1 bis 6.11 können – auch im Rahmen von Finanzierungs- und Kreditsystemen – mitfinanziert werden, soweit sie angemessen und für die Projektdurchführung und -zielerreichung erforderlich sind:</p>
<p>6.1 Ausgaben für Grundstückskauf und Baumaßnahmen, die den jeweiligen lokalen Bedingungen angemessen sind.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>6.2 Ausgaben für die Beschaffung und den Transport von Ausrüstung und Material sowie Tieren, soweit sie ortsüblich und angemessen sind. Werden Investitionsgüter (z.B. Produktionsmittel, Gebäude) zur privaten Nutzung oder zur Einkommenserzielung an die Zielgruppe weitergege-</p>	<p>Keine Änderung</p>

Bisherige Fassung	Änderungen
-------------------	------------

<p>ben, erfolgt dies grundsätzlich auf Kreditbasis oder mit einer angemessenen Eigenbeteiligung bzw. Gegenleistung der Begünstigten.</p>	
<p>6.3 Ausgaben für Personal (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist. Die Personalausgaben müssen ortsangemessen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projektes stehen. Sie sollen grundsätzlich in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Projektlaufzeit weiter betrieben werden kann.</p>	<p>6.3 Ausgaben für lokales Personal, (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist. Die Personalausgaben müssen ortsangemessen bzw. ortsüblich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projektes stehen.</p> <p>und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projektes stehen. Sie sollen grundsätzlich in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Projektlaufzeit weiter betrieben werden kann.</p>
<p>6.4 Ausgaben für vom privaten deutschen Träger entsandtes Personal, das unmittelbar an der Projektdurchführung beteiligt ist, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Der private deutsche Träger weist vorab nach, dass die Fachkräfte die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Fähigkeit besitzen und entsprechend vorbereitet sind. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gezahlt werden.</p>	<p>6.4 Ausgaben für vom privaten deutschen Träger nicht-lokales Personal, das unmittelbar an der Projektdurchführung beteiligt ist, wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert. Bei ins Projektland entsandtem Personal weist der private deutsche Träger vorab nach, dass die Fachkräfte die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation besitzen und entsprechend vorbereitet sind, die Entsendung für die Zielerreichung erforderlich ist und ihre Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projektes stehen.</p> <p>Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gezahlt werden.</p>
<p>6.5 Betriebsausgaben für das Projekt. Sie sollen grundsätzlich nur in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Förderung weiter betrieben werden kann.</p>	<p>6.5 Die dem Vorhaben unmittelbar zurechenbaren Sachausgaben, sofern diese nicht aus der Verwaltungskostenspauschale (Nr. 6.12) zu finanzieren sind. Sie sollen grundsätzlich nur in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Förderung weiter betrieben werden kann.</p>
<p>6.6 Ausgaben für projektübergreifenden Wissenstransfer sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in unmittelbarem thematischen Zusammenhang mit einem laufenden, im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Projekt des privaten deutschen Trägers.</p>	<p>6.6 Ausgaben für projektspezifischen wie übergreifenden Wissenstransfer in Bezug auf die lokalen Träger und die lokale Zivilgesellschaft, Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im unmittelbaren thematischen Zusammenhang mit einem laufenden, im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Projekt des privaten deutschen Trägers.</p>
<p>6.7 Ausgaben für Projektbetreuungsreisen durch im Geltungsbereich des BRKG ansässige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des privaten deutschen Trägers für jährlich eine Reise einer Person bei mehrjährigen Projekten. Die Reise-</p>	<p>6.7 Ausgaben für Projektbetreuungsreisen. durch im Geltungsbereich des BRKG ansässige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des privaten deutschen Trägers</p>

Bisherige Fassung

Änderungen

dauer ist auf höchstens 14 Tage zu begrenzen (pro 12 Monate Projektlaufzeit, sonst anteilig). Bei mehreren Projekten im gleichen Land sind die Reisen zu bündeln. Bei einjährigen oder kürzeren Projekten ist eine Projektbetreuungsreise nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Reisedauer ist entsprechend zu begrenzen. Es können Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Auslands-Reisekostenverordnung (ARV), Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse bei Flügen und zweite Klasse bei Bahnfahrten sowie Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa geltend gemacht werden.

Abrechenbar ist bei mehrjährigen Projekten für jedes Projektjahr eine maximal dreiwöchige Reise für bis zu zwei Personen.

~~bei mehrjährigen Projekten. Die Reisedauer ist auf höchstens 14 Tage zu begrenzen (pro 12 Monate Projektlaufzeit, sonst anteilig).~~

Bei einjährigen oder kürzeren Projekten ist eine Projektbetreuungsreise nur in begründeten Fällen zulässig; die Reisedauer ist entsprechend auf 10 Tage zu begrenzen. Bei mehreren Projekten im gleichen Land sind die Reisen zu bündeln.

Unabhängig davon sind auch die erforderlichen Reisekosten für die Leistungen der privaten deutschen Träger im Rahmen von Maßnahmen nach Nr. 6.6 förderfähig, sofern diese Leistungen nicht adäquat und wirtschaftlicher vor Ort oder in der Region akquiriert werden können.

Die Abrechnung der Reisen erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Auslands-Reisekostenverordnung (ARV).

Einschränkend werden Kosten bei Flügen nur in der niedrigsten Flugklasse erstattet.

Bisherige Fassung	Änderungen
	und zweite Klasse bei Bahnfahrten sowie Ausgaben für notwendige Impfungen, Medikamente und Visa geltend gemacht werden.
<p>6.8 Ausgaben für die Evaluierung von Projekten. Bei mehrjährigen komplexen Projekten oder Projekten mit Pilotcharakter kann eine Evaluierung durch unabhängige Gutachter mitfinanziert werden. Die Notwendigkeit der Evaluierung muss im Projektantrag dargelegt werden.</p>	<p>6.8 Ausgaben für die Evaluierung von Projekten durch unabhängige Gutachter*innen. Bei mehrjährigen Vorhaben komplexen Projekten oder Projekten mit Pilotcharakter Die geförderten Vorhaben werden in ausgewählten Fällen durch Evaluierungen der Zuwendungsempfänger oder - insb. zu übergeordneten strategischen Fragestellungen – durch Evaluierungen des BMZ oder einer vom BMZ hierfür beauftragten Organisation ergänzt. Für die Beurteilung der Projekte und Programme werden insbesondere die OECD-DAC-Kriterien (Relevanz, Kohärenz, Wirksamkeit, Effizienz, Signifikanz, Nachhaltigkeit) zugrunde gelegt. Näheres hierzu regeln die Evaluierungsleitlinien des BMZ.</p>
<p>6.9 Ausgaben für Studien durch unabhängige Gutachter (s.a. 5.2), die dem privaten deutschen Träger im Jahr der Antragstellung zur Vorbereitung des Projekts entstanden sind, sofern das betreffende Projekt realisiert wird. Die Ausgaben dürfen 10 v.H. der vorgesehenen Projektförderung nicht übersteigen.</p>	<p>6.9 Ausgaben für Studien, die dem privaten deutschen Träger innerhalb von 12 Monaten vor der Antragstellung zur Vorbereitung des Projekts entstanden sind, sind grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern das betreffende Projekt realisiert wird.</p> <p>Für Vorhaben mit einer Förderung von mehr als 500.000,- Euro ist eine Überprüfung der Machbarkeit verbindlich. In begründeten Fällen kann auch bei Vorhaben unterhalb dieser Fördersumme eine Machbarkeitsstudie verlangt werden. Die Studien sind von unabhängigen Gutachter*innen zu erstellen. Ihr Umfang ist abhängig vom tatsächlichen Erkenntnisbedarf. Die Ausgaben dürfen 10 v.H. der vorgesehenen Projektförderung nicht übersteigen.</p>
<p>6.10 Neben den vorgenannten Projektausgaben können Aufwendungen in Höhe von bis zu 3,5 % für inflationsbedingte Kostensteigerungen und unabwiesbare Mehraufwendungen (z.B. Personalwechsel, Naturkatastrophen) sowie pauschale Verwaltungskosten je nach Art des Vorhabens bezuschusst werden. Vorwiegend investive Vorhaben erhalten bis zu 4%, komplexere Vorhaben mit Elementen des Kapazitätsaufbaus erhalten bis zu 10%, Vorhaben mit Ansätzen auf Mikro-, Meso- und Makroebene erhalten bis zu 14% Verwaltungskostenpauschale.</p>	<p>6.10 Für die Projekte der Weiterleitungs- bzw. Letztempfänger können neben den vorgenannten Projektausgaben auch Ausgaben in Höhe von bis zu 3,5 % der förderfähigen Gesamtausgaben für inflationsbedingte Kostensteigerungen und unabwiesbare Mehraufwendungen (z.B. Personalwechsel, Naturkatastrophen) sowie pauschale Verwaltungskosten je nach Art des Vorhabens bezuschusst werden.</p> <p>Vorwiegend investive Vorhaben erhalten bis zu 4%, komplexere Vorhaben mit Elementen des Kapazitätsaufbaus erhalten bis zu 10%, Vorhaben mit Ansätzen auf Mikro-, Meso- und Makroebene erhalten bis zu 14% Verwaltungskostenpauschale.</p>

Bisherige Fassung	Änderungen
-------------------	------------

	<p>6.11 Die Mittel sind grundsätzlich für Ausgaben im Projektland bestimmt. Zur Erreichung der unter Nr. 2 genannten Ziele können in begründeten Ausnahmefällen aber auch Ausgaben außerhalb des Projektlandes gefördert werden.</p>
	<p>6.12 Verwaltungskostenpauschale:</p> <p>Zusätzlich können die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Verwaltungskosten i. H. v. 12 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben pauschal bezuschusst werden. Hat der Zuwendungsempfänger diese pauschal gewährten Mittel vollständig für den Verwendungszweck verwendet, so kann er im zahlenmäßigen Nachweis die Höhe der Verwaltungskosten in dieser pauschalen Höhe angeben und auf eine Einzelabrechnung verzichten. Verwaltungskosten von mehr als 12 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben können nicht über das Projektbudget abgerechnet werden und sind mit dem pauschal gewährten Zuschuss zu den Verwaltungskosten i. H. v. 12 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben abgegolten.</p> <p>Verwaltungskosten sind insbesondere Verwaltungsgemeinkosten (indirekte Kosten) und nicht explizit zuwendungsfähige Projektbegleitkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgemeinkosten: Verbrauchskosten, Miete, Versicherungen, Bankkosten, Kommunikationskosten, Geschäftsführung, Personalwesen etc.; • Notwendige Werbung zur Erwirtschaftung des Eigenanteils, Öffentlichkeitsarbeit und Rechenschaftslegung; • Maßnahmen der Projektvorbereitung wie Kontext- und Genderanalysen, Bedarfserhebungen, Antragsformulierung, Budgetierung, partizipative Prozesse der Projektentwicklung mit Zielgruppen und thematische Konzeptentwicklung (sofern nicht förderfähig nach Nr. 6.8 oder 6.9); • Allgemeines Projektmonitoring und Reisekosten (sofern nicht förderfähig nach Nr. 6.7), (Schluss-) Berichterstattung; • Sonstige Ausgaben (z.B. Mitgliedschaft in NRO-Verbänden). <p>Die Angemessenheit der Pauschale wird jeweils nach Ablauf von fünf Jahren vom BMZ überprüft.</p>
7. Verfahren	
<p>7.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bzw. elektronisch gemäß des E-Government Gesetzes an die EG zu richten. Die EG prüft den Antrag stellenden Träger und den Antrag unter formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Die EG</p>	<p>7.1 Anträge der Engagement Global bzw. des KPF auf Förderung sind an das BMZ zu richten. Anträge der Weiterleitungsempfänger auf Förderung sind schriftlich bzw. elektronisch (analog des E-Government Gesetzes) an Engage-</p>

Bisherige Fassung	Änderungen
gibt die geprüften Anträge mit einem Votum an das BMZ weiter.	ment Global bzw. den KPF zu richten. Diese prüfen den antragstellenden Träger und den Antrag unter formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie geben die geprüften Anträge mit Förderungen über 50 Tsd. EURO mit einem Votum an das BMZ zur Entscheidung weiter. Darunter entscheiden die Erstempfänger im Rahmen der Vorgaben des BMZ selbständig.
7.2 Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln trifft das BMZ. Andere Ressorts werden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sowie der besonderen Vereinbarung mit dem Bundesministerium der Finanzen beteiligt.	Keine Änderung
8. Zu beachtende Vorschriften	
8.1 Es gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.	Keine Änderung
8.2 Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBestP/Private Träger). In diesen Nebenbestimmungen sind insbesondere die Anforderung der Zuwendung, der Nachweis über die Verwendung, die Prüfung des Nachweises sowie die Vereinbarungen für die Weiterleitung an die Projektträger im Entwicklungsland geregelt. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.	keine Änderung
8.3 Die Förderung von Transporten für von entwicklungswichtigen Sachspenden erfolgt nach den jeweils geltenden "Hinweisen und Erläuterungen für Zuschüsse zu den Kosten für Transporte von Sachspenden in Entwicklungsländern" (Anlage III).	Keine Änderung
9. Inkrafttreten Die Richtlinien in dieser geänderten Fassung treten am 1.1.2016 xx.xx.xxxx in Kraft und gelten für alle Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt bewilligt wurden, gelten die Richtlinien in der Fassung vom 01.10.2007 01.01.2016 bis zum Abschluss der jeweiligen Projekte weiter. Diese Richtlinien und die BNBest-P/Private Träger treten am 31.12.2030 außer Kraft.	9. Inkrafttreten Die Richtlinie in dieser geänderten Fassung tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt für alle Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt bewilligt wurden, gelten grundsätzlich die Richtlinien in der Fassung vom 01.10.2007 bzw. vom 01.01.2016 - je nach Bewilligungszeitpunkt - bis zum vollständigen Abschluss der jeweiligen Projekte und ihrer Verwendungsnachweise weiter.

Bisherige Fassung	Änderungen
-------------------	------------

	<p>Nach Inkrafttreten ist diese Richtlinie sechs Jahre – bis zum 31.12.2030 - gültig. Eine Überprüfung erfolgt nach fünf Jahren.</p>
--	--

Bisherige Fassung	Änderungen
-------------------	------------

	II. Nebenbestimmungen	
	s. separates Dokument	

Bisherige Fassung	Änderungen
-------------------	------------

III. Transportkostenzuschüsse	
<p>1. Ziel der Förderung Durch Zuschüsse zu den Kosten für Transporte von entwicklungspolitisch förderungswürdigen Sachspenden in Entwicklungsländer sollen die Lebensbedingungen besonders armer und benachteiligter Bevölkerungsgruppen verbessert werden.</p>	Keine Änderung
<p>2. Förderkriterien</p>	
<p>2.1 Entwicklungspolitisch förderungswürdig sind Transporte von Sachspenden, die das Bemühen besonders armer und benachteiligter Bevölkerungsgruppen zur Verbesserung ihrer materiellen und sozialen Lebensumstände wirkungsvoll unterstützen. Dazu gehören insbesondere Sachspenden, die dazu beitragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – zusätzliches Einkommen zu schaffen; – die schulische Bildung im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu verbessern; – die Qualität der handwerklichen und praxisorientierten Berufsausbildung zu verbessern; – die Produktivität kleiner handwerklicher und landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern; – Versorgungsmöglichkeiten von Gesundheitseinrichtungen dauerhaft zu verbessern. 	<p>2.1 Entwicklungspolitisch förderungswürdig sind Transporte von Sachspenden, die das Bemühen besonders armer und benachteiligter Bevölkerungsgruppen zur Verbesserung ihrer materiellen und sozialen Lebensumstände wirkungsvoll und nachhaltig unterstützen. Dazu gehören insbesondere Sachspenden, die dazu beitragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – zusätzliches Einkommen zu schaffen; – die schulische Bildung im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu verbessern; – die Qualität der handwerklichen und praxisorientierten Berufsausbildung zu verbessern; – die Produktivität kleiner handwerklicher und landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern; – Versorgungsmöglichkeiten von Gesundheitseinrichtungen dauerhaft zu verbessern.
<p>2.2 Transporte von Sachspenden in den in Ziffer 2.1 genannten Bereichen sind jedoch nur dann förderungswürdig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es darf sich nicht um Güter handeln, die von lokalen Kleinbetrieben hergestellt und verkauft werden. Dadurch soll vermieden werden, dass diesen Kleinbetrieben und den dort Beschäftigten Erwerbs- oder Absatzmöglichkeiten verloren gehen. – Die Sachspenden müssen den wirtschaftlichen, technischen und infrastrukturellen Verhältnissen im Entwicklungsland entsprechen. – Für technische Geräte müssen ausreichende Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten im Entwicklungsland bestehen sowie die Ersatzteilversorgung langfristig gesichert sein. – Die Sachspenden müssen umweltverträglich sein. – Die Sachspenden sollen im Entwicklungsland unentgeltlich abgegeben werden und dürfen jedenfalls nicht dazu dienen, der Empfängerorganisation gewinnorientierte Einnahmen zu verschaffen. – Die Sachspenden müssen für Gebiete bestimmt sein, in die eine sichere Transportdurchführung gewährleistet ist. 	<p>2.2 Transporte von Sachspenden in den in Ziffer 2.1 genannten Bereichen sind jedoch nur dann förderungswürdig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es darf sich grundsätzlich nicht um Güter handeln, die lokal von lokalen Kleinbetrieben hergestellt und verkauft werden. Dadurch soll vermieden werden, dass diesen Kleinbetrieben und den dort Beschäftigten Erwerbs- oder Absatzmöglichkeiten verloren gehen. – Die Sachspenden müssen den wirtschaftlichen, technischen und infrastrukturellen Verhältnissen im Entwicklungsland entsprechen. – Für technische Geräte müssen ausreichende Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten im Entwicklungsland bestehen sowie die Ersatzteilversorgung langfristig gesichert sein. – Die Sachspenden müssen umweltverträglich sein. – Die Sachspenden sollen im Entwicklungsland unentgeltlich abgegeben werden und dürfen jedenfalls nicht dazu dienen, der Empfängerorganisation gewinnorientierte Einnahmen zu verschaffen. – Die Sachspenden müssen für Gebiete bestimmt sein, in die eine sichere Transportdurchführung gewährleistet ist.

Bisherige Fassung	Änderungen
-------------------	------------

– Der mit den Sachspenden angestrebte Zweck darf sich nicht mit dem Zweck eines anderen aus BMZ- Mitteln geförderten Entwicklungsprojekts überschneiden.	– Der mit den Sachspenden angestrebte Zweck darf sich nicht mit dem Zweck eines anderen aus BMZ- Mitteln geförderten Entwicklungsprojekts überschneiden.
2.3 Nicht förderungswürdig sind grundsätzlich Transportkosten für folgende Sachspenden: <ul style="list-style-type: none"> – Militärische Ausrüstungsgüter – Luxusgüter – chemische und andere sensible Stoffe, die ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen oder besondere Anforderungen an Qualität, Zulassung, Transport, Lagerung und Verwendung stellen – Haushaltseinrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel – Artikel des täglichen Bedarfs – Kleider- und Wäschesammlungen – IT-Geräte, die älter als 5 Jahre sind – Tiere und Pflanzen – Ausrüstungsgüter für wissenschaftliche Zwecke – Sachspenden für rein humanitäre Zwecke (z. B. Hilfsgüter in Katastrophenfällen) – Fahrzeuge, bei denen die nächste Hauptuntersuchung in weniger als einem Jahr fällig ist. <p>Besondere Bedingungen gelten für folgende Sachspenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleidungsstücke sowie Spiel- und Sportartikel dürfen nur in kleinen Mengen beige packt werden. – Medikamentenspenden können nur in Ausnahmefällen, die im Einzelfall zu prüfen sind, gefördert werden. Sie müssen jedoch den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsprechen. 	Keine Änderung
3. Förderbedingungen	
3.1 Die Erstattung von Kosten für bereits durchgeführte Transporte von Sachspenden ist nicht möglich.	Keine Änderung
3.2 Transportkosten von entwicklungspolitisch förderungswürdigen Sachspenden für Entwicklungsländer können nur auf schriftlichen Antrag bezuschusst werden. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur private deutsche Organisationen, Vereine und Verbände sowie Initiativgruppen, deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist und nicht gewinnorientiert ist. Transportkosten werden nur bezuschusst, wenn der Antragsteller über keine ausreichenden Eigenmittel verfügt und Fremdmittel (z.B. Spenden Dritter, Zuweisungen einer Zentralstelle oder eines Dachverbandes des Antragstellers) nicht erreichbar sind. Der Zuschuss beträgt im Regelfall 75 % der in Ziffer 5.1 genannten Kosten.	Keine Änderung
3.3 Empfänger der Sachspenden im Entwicklungsland müssen einheimische private oder öffentliche Organisati-	Keine Änderung

Bisherige Fassung	Änderungen
<p>onen sein, deren Tätigkeit gemeinnützig ist. Bei Sachspenden für Einzelpersonen in Entwicklungsländern können keine Transportkosten bezuschusst werden. Der Empfänger im Entwicklungsland muss die Gewähr dafür bieten, dass die Sachspenden bestimmungsgemäß, zweckentsprechend und umgehend eingesetzt werden.</p>	
<p>3.4 Transportkosten für Sachspenden können in dem in Ziffer 5.1 festgelegten Umfang bezuschusst werden. Folgekosten jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Transport der Sachspenden entstehen, werden nicht übernommen.</p>	Keine Änderung
<p>3.5 Um möglichst viele Antragsteller unterstützen zu können, – kann pro Jahr und Antragsteller nur ein Antrag gefördert werden; – können nur die Kosten für den kostengünstigsten Transport, d. h. in der Regel kein Transport per Luft, bezuschusst werden; – muss sich der Antragsteller mit einem angemessenen Eigenanteil von mindestens 25 % an den Transportkosten beteiligen. Der Eigenanteil kann durch vom Antragsteller erbrachte Eigenleistungen reduziert werden.</p>	Keine Änderung
<p>3.6 Die Förderung eines Antrages begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Anträge in den Folgejahren.</p>	Keine Änderung
<p>3.7 Transporte von Sachspenden werden nur durchgeführt, wenn die zollfreie Einfuhr in das Empfängerland durch eine Zollbefreiungserklärung sichergestellt ist. Die Zollbefreiungserklärung, die vom Empfänger der Sachspende im Entwicklungsland beizubringen ist, gilt als Hinweis dafür, dass die betreffenden Sachspenden im Entwicklungsland positiv aufgenommen werden und bedarfsgerecht sind. Sofern in begründeten Einzelfällen keine Zollbefreiungserklärung beigebracht werden kann, muss vor Durchführung des Transports die Entzollung durch den Antragsteller sichergestellt sein.</p>	<p>3.7 Der Empfänger der Sachspende muss grundsätzlich eine Zollbefreiung vor Durchführung des Transports bei der lokalen Behörde beantragen. Sofern keine Zollbefreiungserklärung beigebracht werden kann, muss die antragstellende Organisation im Antrag garantieren, dass die Finanzierung der zollamtlichen Freigabe der Ware sichergestellt ist.</p> <p>Transporte von Sachspenden werden nur durchgeführt, wenn die zollfreie Einfuhr in das Empfängerland durch eine Zollbefreiungserklärung sichergestellt ist. Die Zollbefreiungserklärung, die vom Empfänger der Sachspende im Entwicklungsland beizubringen ist, gilt als Hinweis dafür, dass die betreffenden Sachspenden im Entwicklungsland positiv aufgenommen werden und bedarfsgerecht sind. Sofern in begründeten Einzelfällen keine Zollbefreiungserklärung beigebracht werden kann, muss vor Durchführung des Transportes die Entzollung durch den Antragsteller sichergestellt sein.</p>
<p>4. Förderverfahren</p>	
<p>4.1 Anträge auf Transportkostenzuschüsse für Sachspenden sind an die EG zu richten. Die EG prüft alle Anträge in fachlicher und technischer Hinsicht. Das BMZ entscheidet</p>	Keine Änderung

Bisherige Fassung	Änderungen
grundsätzlich über die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit.	
<p>4.2 Anträge auf Transportkostenzuschüsse müssen mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zum deutschen Antragsteller (Aufgaben, Aktivitäten, Rechtsstatus), – Angaben zum Empfänger der Sachspenden im Entwicklungsland (Aufgaben, Aktivitäten, Rechtsstatus), – vollständige Liste der zu transportierenden Sachspenden, – Angaben zur Verwendung der Sachspenden im Entwicklungsland. <p>Der Empfänger im Entwicklungsland hat den Eingang und die zweckentsprechende Verwendung der Sachspenden gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung ist vom Antragsteller an Engagement Global weiterzuleiten.</p>	Keine Änderung
5. Förderumfang	
<p>5.1 Der Zuschuss zu den Transportkosten für Sachspenden schließt folgende Kosten ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verpackung und Beladung der Sachspenden; – Transport der Sachspenden vom Lagerort in der Bundesrepublik Deutschland bis zu einem zu vereinbarenden Bestimmungsort im Entwicklungsland sowie die – Transportversicherung der Sachspenden (Höchsterstattung ist der deklarierte Zeitwert, maximal jedoch 50.000 Euro; eine darüber hinausgehende Transportversicherung hat der Antragsteller selbst zu decken). 	Keine Änderung
<p>5.2 Alle anderen Kosten werden nicht bezuschusst, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kosten für die Beschaffung der Sachspenden; – grundsätzlich Kosten für den Kauf von Containern; – Kosten für die Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland und im Entwicklungsland, z. B. auch Container-Stand-gelder, etc.; – Kosten für die Entzollung der Sachspenden; – Reisekosten. 	Keine Änderung

Bisherige Fassung

Änderungen

IV. Projektabrechnung über Buchprüfer	
<p>1. Der anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountant) hat seine Testate entsprechend der zahlenmäßigen Nachweisung des Verwendungsnachweises zu gliedern. Dabei muss er darlegen, welchen Prüfauftrag er erhalten hat und welche Unterlagen Grundlage der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der Einhaltung der Bewilligungsaufgaben waren. Die Kernaussagen (vor allem Prüfungsfeststellungen) sowie das abschließende Prüfungstestat (s. Punkt 3) müssen jedoch ins Deutsche übersetzt werden (unbeglaubigt). Diese Übersetzung kann mit der Auswertung des Testats in den Sachbericht des Verwendungsnachweises (Punkt 6) integriert werden.</p>	Keine Änderung
<p>2. Bei Abweichungen des Ist vom Soll von mehr als 50 % muss dies gesondert begründet werden, falls die Zustimmung des BMZ nicht vorab eingeholt worden ist.</p>	2. Bei Abweichungen des Ist vom Soll von mehr als 30 % muss dies gesondert begründet werden, falls die Zustimmung des BMZ nicht vorab eingeholt worden ist.
<p>3. Das abschließende Prüfungstestat muss folgenden Inhalt haben (Mindestanforderung): "Wir bestätigen hiermit, dass wir die Abrechnung der (Name des Projektträgers im Entwicklungsland) über die Finanzierung des Projekts (Name) auf der Grundlage der folgenden Verwendungsaufgaben geprüft haben: (Aufzählung der entsprechenden Aufträge und Unterlagen). Hierzu haben wir die Bücher und Belege eingesehen. Unsere Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen. 2. Die nachgewiesenen Ausgaben erfolgten antrags- und bewilligungskonform und entsprechen der Zweckbestimmung des Antrags und des Finanzierungsplans. Etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan sind in eigenen Erläuterungen dargestellt. 3. Die nachgewiesenen Einnahmen, die als Eigenleistungen des Projektträgers, der Zielgruppe und/oder anderer Stellen im Projektland abgerechnet werden, sind in ihrer Höhe korrekt dargestellt und ihr Ursprung ist nach den Vorgaben erläutert worden. 	Keine Änderung
<p>4. Die in der Projektvereinbarung aufgeführten Auflagen des Geldgebers wurden (in folgenden Punkten nicht) beachtet.</p>	Keine Änderung
<p>5. Besonderheiten</p>	Keine Änderung